

Brandschutzordnung WSH- Felbertal

1) Die Brandschutzordnung gibt allen WSH- Angehörigen wichtige Hinweise:

- zur Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebes!
- zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum!
- zur Verhinderung von Schäden durch Brände und das Verhalten im Brandfall!

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass das Nichtbefolgen dieser Forderungen auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann!

2) Verantwortlich für die Brandsicherheit aller WSH- Anlagen sind:

Brandschutzbeauftragter – Ing. Bernhard Reichl

Brandschutzwart - Florian Geretschläger und Andreas Frauenschuh

Alle den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen. Weiters sind ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

3) ALLGEMEINES VERHALTEN

- 3.1 Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen für den Brandschutz.
- 3.2 Im Schulgelände dürfen Fahrzeuge nur mit Genehmigung der Heimleitung und nur derart abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden!
- 3.3 Flucht- und sonstige Verkehrswege sind in voller Breite freizuhalten. Während des Schulbetriebes müssen sämtliche ins Freie führende Türen und Notausgänge unversperrt bleiben!

- 3.4 Die Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solcher mit selbsttätiger Auslösung. Schließvorrichtungen dürfen nicht außer Funktion gesetzt werden.
- 3.5 Brandmelder und Brandbekämpfungseinrichtungen, Alarmierungseinrichtungen, Schilder und sonstige Einrichtungen welche die Sicherheit der gesamten Anlage betreffen, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt, entfernt oder zweckwidrig verwendet werden!
- 3.6 Brennbare Abfälle, wie z.B. Papierabfälle, Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, Öl und lackgetränkte Putzlappen und dergleichen sind spätestens bei Unterrichtsschluss aus den Werkräumen zu entfernen und in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern bzw. in dafür geeigneten Räumen aufzubewahren.
- 3.7 Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nicht brennbar an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege) sind verboten. Das Lagern von brennbaren Stoffen in Dachböden, Garagen und in der Nähe von Feuerstätten ist verboten. Die täglich anfallenden brennbaren Abfälle sind spätestens nach Unterrichtsschluss / Betriebsschluss in die dafür vorgesehenen Abfalllagerräume bzw. Container zu verbringen. Werden im Betrieb / in den Unterrichtsräumen brennbare Flüssigkeiten verwendet (z.B. Reinigungsmittel), so müssen diese in entsprechenden Sicherheitsbehältern aufbewahrt werden.
- 3.8 Das Rauchen ist in allen Unterrichts- und Schüleraufenthaltsräumen, in den Werkstätten und allen feuergefährlichen Anlagen bzw. am gesamten Schulgelände verboten.
- 3.9 Mit Ausnahme der Physik-, Chemie- und Laborräume sowie in Werkstätten, die für Feuerarbeiten vorgesehen sind, ist in der gesamten Schule sowie den von Schülern benutzten Teilen der Internatsgebäude der Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten.
- 3.10 Heiz- und Kochgeräte sowie Wärmestrahler dürfen nur mit Genehmigung der Heimleitung und nach den Anweisungen des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden, der Betrieb dieser Geräte ist nur in ausreichendem Sicherheitsabstand zu brennbaren Gegenständen zulässig. Sie sind vorschriftsmäßig Instand zu halten und zu bedienen. Das Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Kleidungsstücke, Holz, Papier) in der Nähe von Feuerstätten und Abgasleitungen ist verboten. Elektrogeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten.
- 3.11 Feuerungsrückstände (Asche, Schlacke) dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.

- 3.12 Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig Instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten! Die elektrischen Einrichtungen sind, soweit dies möglich ist, nach Unterrichtsschluss / Arbeitsschluss auszuschalten.
- 3.13 Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Schleifen, Auftauen u.ä.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Freigabeschein für Heißarbeiten) durch die Geschäftsleitung oder dem Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen Werkstätten. Solche Arbeiten sind nach Möglichkeiten in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen.
- 3.14 Bei Unterrichtsschluss müssen alle Räume in Ordnung gebracht und elektrische Einrichtungen soweit dies möglich ist ausgeschaltet werden.
- 3.15 Flüssiggasgeräte sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Die Anschlüsse sind auf ihre Dichtheit zu überprüfen (Seifenwasserprobe bei jedem Behälterwechsel). Flüssiggasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher aufzustellen (nicht unter Erdniveau). Bei Unterrichtsschluss sind die Behälterventile zu schließen.
- 3.16 Stationäre Gasanlagen sind periodisch durch konzessionierte Fachunternehmen überprüfen zu lassen.
- 3.17 Für Veranstaltungen, die über den Rahmen des Unterrichts hinausgehen, dürfen nur behördlich genehmigte Räume verwendet werden.
- 3.18 Dekorationsgegenstände für Veranstaltungen müssen aus mindestens schwer brennbaren(B/B1), schwach qualmenden (s1/Q1) und nicht tropfenden (d0/Tr1) Materialien (ÖNORM B3800 und B 3820) bestehen. Ausgenommen sind Ausschmückungen in geringem Umfang.

4) VERHALTEN IM BRANDFALL

4.1 Verhalten bei Brandausbruch

4.1.1 Ruhe bewahren

4.1.2 Immer beachten

1. ALARMIEREN der Feuerwehr, erforderlichenfalls RÄUMUNGSSALARM AUSLÖSEN
2. RETTEN
3. LÖSCHEN

SAMMELPLATZ zwischen Schultrakt und Turnhalle (beim Lagertor) bzw. in der Turnhalle (bei Schlechtwetter)

4.1.3 Bei Ertönen des Räumungsalarmes (Alarmsirene) sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Geräte mit offener Flamme in Physik-, Chemie- und Laborräumen abstellen
- Schulgebäude klassenweise unter Aufsicht der Lehrpersonen in Richtung Sammelplatz verlassen;
- ist eine Klasse ohne Aufsicht, so ist diese von der Lehrperson der nächsten Klasse mit zu betreuen
- Internatsgebäude unter Aufsicht der Erziehungsperson verlassen
- Vollzähligkeit der Schüler am Sammelplatz feststellen
- Vollzähligkeit der Internatsbewohner unmittelbar vor dem Wohnhaus feststellen und zum Sammelplatz gehen

Falls ein Verlassen des Schulgebäudes oder Wohngebäudes nicht möglich ist:

- in sicherem Raum verbleiben
- Türen schließen, allenfalls Fenster öffnen
- sich den Einsatzkräften bemerkbar machen

4.1.4 Türen des Brandraumes schließen

4.1.5 Stiegenhaus- und sonstige Fluchtwegtüren öffnen

4.1.6 Stiegenhausfenster und Rauchabzugseinrichtungen öffnen

4.1.7 Der Feuerwehr die Zufahrten und Zugänge öffnen, die Feuerwehr einweisen und auf eventuell vermisste Personen hinweisen

Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:

- Löschstrahl nicht in Rauch oder Flamme richten, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände
- Gasflammen nicht mit Löschgeräten löschen, sondern die Gaszufuhr sperren
- leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen
- für die Tätigkeiten der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten

4.2 Verhalten nach einem Brand

- 4.2.1 Gebäude erst nach Freigabe der Behörde oder der Feuerwehr betreten
- 4.2.2 Räume nicht betreten, die vom Brand oder Brandrauch betroffen sind
- 4.2.3 Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, der Polizei, dem Vorgesetzten und/oder dem Brandschutzbeauftragten bekanntgeben.
- 4.2.4 Benützte tragbare Löschgeräte und sonstige Löscheinrichtungen erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.

Brandschutzordnung erstellt nach (TRVB 131) technischen Richtlinien für vorbeugenden Brandschutz.



.....
BSB Ing. Bernhard Reichl Tel. 0664/4641978
verwaltung@werkschulheim.at

Ebenau, 04.12.2019